



Verfassungsgerichtshof

**Entscheidung Nr. 150/2023  
vom 9. November 2023  
Geschäftsverzeichnissnr. 8007**

*In Sachen:* Klage auf Nichtigkeitklärung der Artikel 3 Nr. 4, 4 Nr. 1 und 37 der Ordonnanz der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission vom 25. April 2019 « zur Regelung der Gewährung von Familienleistungen », erhoben von der VoG « Bureau d'Accueil et de Défense des Jeunes » und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten P. Nihoul und L. Lavrysen, und den Richtern T. Giet, Y. Kherbache, D. Pieters, S. de Bethune und K. Jadin, unter Assistenz des Kanzlers N. Dupont, unter dem Vorsitz des Präsidenten P. Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*I. Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 8. Juni 2023 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 9. Juni 2023 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigkeitklärung der Artikel 3 Nr. 4, 4 Nr. 1 und 37 der Ordonnanz der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission vom 25. April 2019 « zur Regelung der Gewährung von Familienleistungen » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 8. Mai 2019): die VoG « Bureau d'Accueil et de Défense des Jeunes », die VoG « L'Atelier des Droits Sociaux », die VoG « Forum Bruxellois de Lutte contre la Pauvreté », die VoG « Association pour le droit des Etrangers » und die VoG « Ligue des droits humains », unterstützt und vertreten durch RÄin S. Janssens, in Brüssel zugelassen.

Am 28. Juni 2023 haben die referierenden Richter T. Giet und S. de Bethune in Anwendung von Artikel 72 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof den Gerichtshof davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, vorzuschlagen, die Untersuchung der Rechtssache durch einen Vorverfahrensentscheid zu erledigen.

Begründungsschriftsätze wurden eingereicht von

- den klagenden Parteien,
- dem Vereinigten Kollegium der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, unterstützt und vertreten RA M. Kaiser und RÄin C. Jadot, in Brüssel zugelassen.

Die Vorschriften des vorerwähnten Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

## II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Die Klage auf Nichtigerklärung richtet sich gegen die Artikel 3 Nr. 4, 4 Nr. 1 und 37 der Ordonnanz der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission vom 25. April 2019 « zur Regelung der Gewährung von Familienleistungen » (nachstehend: Ordonnanz vom 25. April 2019).

Diese Klage wurde gemäß Artikel 4 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof im Anschluss an die Entscheide Nrn. 153/2022 vom 24. November 2022 (ECLI:BE:GHCC:2022:ARR.153) und 7/2023 vom 19. Januar 2023 (ECLI:BE:GHCC:2023:ARR.007) erhoben.

B.2. Die Ordonnanz vom 25. April 2019 legt « die Ansprüche auf Familienleistungen im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt » fest (Artikel 2 derselben Ordonnanz).

Zu diesen Familienleistungen gehören die Familienbeihilfen (Artikel 7 bis 14).

B.3.1. Artikel 4 der Ordonnanz vom 25. April 2019 bestimmt:

« Ouvre droit aux prestations familiales, l'enfant :

1° ayant son domicile en région bilingue de Bruxelles-Capitale;

2° belge ou étranger bénéficiaire d'un titre de séjour;

3° répondant aux conditions fixées par l'article 25 ou 26 ».

B.2.2. Nach Artikel 3 Nr. 4 derselben Ordonnanz ist unter dem « Wohnsitz » im Sinne der vorerwähnten Bestimmung der « Ort, an dem die Person nach den Informationen des Nationalregisters der natürlichen Personen ihren Hauptwohntort hat und an dem sie sich tatsächlich hauptsächlich niedergelassen hat » zu verstehen.

B.3.2. Artikel 37 der Ordonnanz vom 25. April 2019 bestimmt:

« Les enfants étrangers bénéficiaires de prestations familiales en application d'un régime belge d'allocations familiales pour le mois de décembre 2019 sont réputés satisfaire à la condition fixée à l'article 4, 2<sup>o</sup> ».

*In Bezug auf die Zulässigkeit der Klage*

B.4. In seinem vorerwähnten Entscheid Nr. 153/2022, der auf eine Vorabentscheidungsfrage hin erlassen worden ist, hat der Gerichtshof für Recht erkannt:

« 1. Die Wörter ‘ nach den Informationen des Nationalregisters der natürlichen Personen ’, die in Artikel 3 Nr. 4 der Ordonnanz der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission vom 25. April 2019 ‘ zur Regelung der Gewährung von Familienleistungen ’ enthalten sind, verstoßen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

[...] ».

Dieser Entscheid wurde am 27. April 2023 im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht.

In seinem vorerwähnten Entscheid Nr. 7/2023, der auf eine Vorabentscheidungsfrage hin erlassen worden ist, hat der Gerichtshof für Recht erkannt:

« Die Wörter ‘ nach den Informationen des Nationalregisters der natürlichen Personen ’, die in Artikel 3 Nr. 4 der Ordonnanz der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission vom 25. April 2019 ‘ zur Regelung der Gewährung von Familienleistungen ’ enthalten sind, verstoßen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung ».

Dieser Entscheid wurde am 5. Juni 2023 im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht.

B.5. Die jetzt vorliegende Nichtigkeitsklage wurde im Anschluss an die vorerwähnten Entscheide Nrn. 153/2022 und 7/2023 aufgrund von Artikel 4 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof erhoben, der bestimmt:

« Eine neue Frist von sechs Monaten für die Einreichung einer Klage auf Nichtigerklärung eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer in Artikel 134 der Verfassung erwähnten Regel wird dem Ministerrat, der Regierung einer Gemeinschaft oder einer Region, den Präsidenten der gesetzgebenden Versammlungen auf Antrag von zwei Dritteln ihrer Mitglieder oder jeglicher natürlichen oder juristischen Person, die ein Interesse nachweist, gewährt, wenn der Verfassungsgerichtshof auf eine Vorabentscheidungsfrage hin erklärt hat, dass dieses Gesetz, dieses Dekret oder diese in Artikel 134 der Verfassung erwähnte Regel gegen eine in Artikel 1 erwähnte Regel oder gegen einen in Artikel 1 erwähnten Verfassungsartikel verstößt. Die Frist läuft ab dem Tag nach dem Datum der Veröffentlichung des Entscheids im *Belgischen Staatsblatt* ».

B.6. Mit Artikel 4 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 wollte der Sondergesetzgeber verhindern, dass Bestimmungen in der Rechtsordnung bestehen bleiben, wenn der Gerichtshof auf eine Vorabentscheidungsfrage hin erkannt hat, dass sie im Widerspruch zu den Regeln stehen, deren Einhaltung der Gerichtshof zu überwachen hat (siehe *Parl. Dok.*, Senat, 2000-2001, Nr. 2-897/1, S. 6).

Wenn der Gerichtshof über eine aufgrund von Artikel 4 Absatz 2 eingereichte Nichtigkeitsklage befindet, kann er also dazu veranlasst werden, die angefochtene Rechtsnorm für nichtig zu erklären, insofern er vorher ihre Verfassungswidrigkeit im Vorabentscheidungsverfahren festgestellt hat.

Der vorerwähnte Artikel 4 Absatz 2 kann nicht auf eine Gesetzesbestimmung angewandt werden, die nicht Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage war, über die der Gerichtshof durch einen Entscheid befunden hat, mit dem eine neue Klageerhebungsfrist von sechs Monaten eröffnet wurde, außer wenn diese Bestimmung untrennbar mit der Gesetzesbestimmung verbunden ist, die Gegenstand der vorerwähnten Vorabentscheidungsfrage war. Er kann genauso wenig auf eine Gesetzesbestimmung angewandt werden, die Gegenstand der vorerwähnten Vorabentscheidungsfrage war, wenn im Nichtigkeitsklagegrund eine Verfassungswidrigkeit geltend gemacht wird, die der Gerichtshof in dem auf die Vorabentscheidungsfrage hin erlassenen Entscheid nicht festgestellt hat.

Der Umfang der vorliegenden Nichtigkeitsklage beschränkt sich also auf die in den vorerwähnten Entscheiden Nrn. 153/2022 und 7/2023 auf Vorabentscheidungsfragen hin festgestellte Verfassungswidrigkeit.

B.7.1. In seinen vorerwähnten Entscheiden Nrn. 153/2022 und 7/2023 hat der Gerichtshof die Auffassung vertreten, dass sich der beanstandete Behandlungsunterschied aus den Wörtern « nach den Informationen des Nationalregisters der natürlichen Personen », die in Artikel 3 Nr. 4 der Ordonnanz vom 25. April 2019 enthalten sind, ergibt, und hat nur auf eine Verfassungswidrigkeit der Wörter « nach den Informationen des Nationalregisters der natürlichen Personen », die in Artikel 3 Nr. 4 der Ordonnanz vom 25. April 2019 enthalten sind, erkannt.

B.7.2. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass die Nichtigkeitsklage unzulässig ist, insofern sie sich auf andere Bestimmungen als die Wörter « nach den Informationen des Nationalregisters der natürlichen Personen », die in Artikel 3 Nr. 4 der Ordonnanz vom 25. April 2019 enthalten sind, bezieht.

Die Nichtigkeitsklage ist folglich unzulässig, insofern sie sich auf die Artikel 4 Nr. 1 und 37 derselben Ordonnanz bezieht.

B.8. Im dritten Teil ihres einzigen Klagegrunds beantragen die klagenden Parteien hilfsweise, wenn der Gerichtshof Artikel 4 Nr. 1 der Ordonnanz vom 25. April 2019 nicht für nichtig erklären sollte, einen « Auslegungsentscheid zu Artikel 37 der Ordonnanz vom 25. April 2019 », der es ermöglicht, davon auszugehen, dass sich die von dieser Bestimmung vorgesehene Übergangsregelung ebenfalls auf Artikel 4 Nr. 1 der vorerwähnten Ordonnanz bezieht.

In ihrem Begründungsschriftsatz präzisieren die klagenden Parteien, dass sie keinen Auslegungsentscheid gemäß Artikel 118 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof beantragen - was sie nicht tun könnten, denn diese Bestimmung sehe vor, dass ein Auslegungsbescheid eines auf eine Vorabentscheidungsfrage ergangenen Entscheids nur von dem Rechtsprechungsorgan, das die Vorabentscheidungsfrage gestellt habe, beantragt werden dürfe und sich nur auf den auszulegenden Entscheid des Gerichtshofs beziehen dürfe -, sondern einen Vorbehalt der Auslegung in der Nichtigkeitsstreitsache.

B.9.1. Aufgrund von Artikel 142 Absatz 2 der Verfassung und Artikel 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof ist der Gerichtshof dazu befugt, im Wege eines Entscheids über Klagen auf Nichtigerklärung eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer in Artikel 134 der Verfassung erwähnten Regel wegen Verletzung der Regeln, die durch die Verfassung oder aufgrund der Verfassung für die Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeiten der Föderalbehörde, der Gemeinschaften und der Regionen festgelegt sind, und wegen Verletzung der Artikel von Titel II (« Die Belgier und ihre Rechte ») und der Artikel 143 § 1, 170, 172 und 191 der Verfassung zu befinden.

B.9.2. Im vorliegenden Fall bezieht sich der Antrag der klagenden Parteien nicht auf die Verfassungsmäßigkeit einer Gesetzesbestimmung, sondern auf die Bestimmung der Auslegung, die einer Gesetzesbestimmung gegeben werden könnte, die noch dazu eine andere als die Gesetzesbestimmung ist, die Gegenstand der Feststellung der Verfassungswidrigkeit in den vorerwähnten Entscheiden Nrn. 153/2022 und 7/2023 war.

Es steht den Parteien nicht zu, einen Vorbehalt einer Auslegung zu beantragen. Ein solcher Antrag fällt nicht in die Zuständigkeit des Gerichtshofs, wie sie sich aus Artikel 142 der Verfassung ergibt.

B.9.3. Der dritte Teil des Klagegrunds, mit dem die klagenden Parteien den Gerichtshof bitten, hilfsweise einen « Vorbehalt der Auslegung » von Artikel 37 der Ordonnanz vom 25. April 2019 zu erlassen, ist unzulässig.

B.10. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass die Nichtigkeitsklage nur zulässig ist, insofern sie sich gegen die Wörter « nach den Informationen des Nationalregisters der natürlichen Personen », die in Artikel 3 Nr. 4 der Ordonnanz vom 25. April 2019 enthalten sind, richtet.

Der Gerichtshof prüft den Klagegrund nur in diesem Maße.

### *Zur Hauptsache*

B.11. Der einzige Klagegrund ist aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 *22bis* und 23 der Verfassung und die im letztgenannten Artikel enthaltene Stillhaltverpflichtung abgeleitet.

Nach Auffassung der klagenden Parteien besteht einerseits eine Diskriminierung zwischen Kindern je nachdem, ob sie in den Bevölkerungsregistern eingetragen sind oder nicht (erster Teil), und andererseits ein Rückschritt bei den Rechten von Kindern, denn die Wohnsitzbedingung war nicht in den vorherigen Rechtsvorschriften enthalten (zweiter Teil).

B.12. In seinem Entscheid Nr. 153/2022 hat der Gerichtshof in Beantwortung der ersten Vorabentscheidungsfrage geurteilt:

«B.4. Aus der Begründung der zwei Vorlageentscheidungen geht hervor, dass der Gerichtshof gebeten wird zu prüfen, ob Artikel 4 Nr. 1 der Ordonnanz vom 25. April 2019 in Verbindung mit Artikel 3 Nr. 4 derselben Ordonnanz, indem er den Anspruch auf Familienbeihilfen ‘Kindern’ vorbehält, die ihren ‘Wohnsitz’ im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt haben, mit dem Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, wie er sich aus den Artikeln 10 und 11 der Verfassung ergibt, vereinbar ist, insofern diese Gesetzesbestimmungen einen diskriminierenden Behandlungsunterschied zwischen zwei Kategorien von ausländischen ‘Kindern’ herbeiführen würden, auf die die vorerwähnte Ordonnanz Anwendung findet und die tatsächlich und hauptsächlich im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt wohnen: einerseits diejenigen, die in den Bevölkerungsregistern eingetragen sind, die die Gemeinde ihres Wohnortes führt, und andererseits diejenigen, die in keinem der von einer belgischen Gemeinde geführten Bevölkerungsregister eingetragen sind.

B.5.1. Der in B.2.2 zitierte ‘Ort, an dem die Person nach den Informationen des Nationalregisters der natürlichen Personen ihren Hauptwohnnort hat’, von dem in Artikel 3 Nr. 4 der Ordonnanz vom 25. April 2019 die Rede ist, ist der ‘gesetzliche Wohnsitz’ im Sinne von Artikel 1 Nr. 4 des Zusammenarbeitsabkommens ‘bezüglich der Angliederungsfaktoren, der Verwaltung der Altlasten, des Datenaustausches im Bereich der Familienleistungen und der Bedingungen für die Zuständigkeitsübertragung zwischen den Kindergeldkassen’, das die Gemeinsamen Gemeinschaftskommission am 6. September 2017 mit der Flämischen Gemeinschaft, der Wallonischen Region und der Deutschsprachigen Gemeinschaft abgeschlossen hat (*Parl. Dok., Vereinigte Versammlung der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, 2018-2019, Nr. B-160/1, S. 11*).

In diesem Zusammenarbeitsabkommen ist der ‘gesetzliche Wohnsitz’ als der ‘Ort, wo eine Person gemäß Artikel 32 Nummer 3 des Gerichtsgesetzbuches dem Bevölkerungsregister zufolge ihren Hauptwohnnort hat’ definiert.

Die genannten Register, auf die in dieser Definition verwiesen wird, sind ‘ die Register wie sie in Artikel 1 [Absatz 1] Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente und zur Abänderung des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen definiert sind ’ (Artikel 1 Nr. 3 des Zusammenarbeitsabkommens vom 6. September 2017).

Ergänzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 4. Mai 2016 ‘ über die Internierung und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Justiz ’ definiert Artikel 32 Nr. 3 des Gerichtsgesetzbuches den ‘ Wohnsitz ’ als ‘ den Ort, wo eine Person dem Bevölkerungsregister zufolge ihren Hauptwohntort hat ’.

B.5.2. Seit seiner Abänderung durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. November 2015 ‘ zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Inneres ’ bestimmt Artikel 1 § 1 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Juli 1991 ‘ über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente ’:

‘ In jeder Gemeinde werden folgende Register geführt:

1. Bevölkerungsregister, in die Belgier und Ausländer, deren Aufenthalt im Königreich für länger als drei Monate gestattet oder erlaubt ist, an ihrem Hauptwohntort eingetragen werden, ob sie dort anwesend oder zeitweilig abwesend sind, deren Niederlassung dort erlaubt ist oder die aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern aus einem anderen Grund eingetragen werden; dies gilt nicht für Ausländer, die in dem in Nr. 2 erwähnten Warteregister eingetragen sind, und Personen, die in Artikel 2*bis* des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnt sind.

[...]’.

B.5.3. Die ‘ Personen, die in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister eingetragen sind, die in Artikel 1 § 1 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Juli 1991 [...] erwähnt sind ’ sind im ‘ Nationalregister der natürlichen Personen ’ eingetragen (Artikel 2 § 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 8. August 1983 ‘ zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen ’, ersetzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. November 2018 ‘ zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Bezug auf das Nationalregister und die Bevölkerungsregister ’).

Der ‘ Hauptwohntort ’ ist eine der Informationen, die im Nationalregister der natürlichen Personen für jede in den in Artikel 1 § 1 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Juli 1991 erwähnten Registern eingetragene Person erfasst werden (Artikel 3 Absatz 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 8. August 1983, abgeändert durch Artikel 6 Nr. 1 des Gesetzes vom 25. November 2018).

B.6. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass das ausländische ‘ Kind ’, auf das die Ordonnanz vom 25. April 2019 Anwendung findet, das seinen tatsächlichen Hauptwohntort im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt hat und das in den Bevölkerungsregistern, die die Gemeinde seines Hauptwohntortes in Anwendung von Artikel 1 § 1 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Juli 1991 führt, eingetragen ist, die in Artikel 4 Nr. 1 derselben Ordonnanz aufgeführte Bedingung erfüllt.



Aus dem Vorstehenden ergibt sich auch, dass das ausländische ‘ Kind ’, auf das dieselbe Ordonnanz Anwendung findet, das seinen tatsächlichen Hauptwohntort auch im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt hat, das aber nicht in den Bevölkerungsregistern, die die belgischen Gemeinden in Anwendung der vorgenannten Bestimmung des Gesetzes vom 19. Juli 1991 führen, eingetragen ist, die in Artikel 4 Nr. 1 der Ordonnanz vom 25. April 2019 aufgeführte Bedingung nicht erfüllt, sodass es keinen Anspruch auf die von dieser Ordonnanz vorgesehenen Familienbeihilfen hat.

B.7. Aus dem in B.5 Dargelegten geht hervor, dass sich dieser Behandlungsunterschied aus den Wörtern ‘ nach den Informationen des Nationalregisters der natürlichen Personen ’ ergibt, die in Artikel 3 Nr. 4 der Ordonnanz vom 25. April 2019 enthalten sind.

B.8.1. Artikel 10 Absatz 2 der Verfassung bestimmt:

‘ Die Belgier sind vor dem Gesetz gleich; [...] ’.

Artikel 11 der Verfassung bestimmt:

‘ Der Genuss der den Belgiern zuerkannten Rechte und Freiheiten muss ohne Diskriminierung gesichert werden. [...] ’.

B.8.2. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.8.3. Artikel 191 der Verfassung bestimmt:

‘ Jeder Ausländer, der sich auf dem Staatsgebiet Belgiens befindet, genießt den Personen und Gütern gewährten Schutz, vorbehaltlich der durch Gesetz festgelegten Ausnahmen ’.

B.9.1. Die Ordonnanz vom 25. April 2019 bestimmt die Bedingungen für die Ausübung des ‘ Rechts auf Familienleistungen ’, das in Artikel 23 Absatz 3 Nr. 6 der Verfassung anerkannt ist.

Wie die anderen in Artikel 23 Absatz 3 der Verfassung genannten ‘ wirtschaftlichen und sozialen Rechte ’ muss das ‘ Recht auf Familienleistungen ’ gewährleistet werden, um es jedem zu ermöglichen, ‘ ein menschenwürdiges Leben zu führen ’, wie es in Artikel 23 Absatz 1 der Verfassung heißt.

B.9.2. Das ‘ Recht auf Familienleistungen ’ ist das Recht, von den zuständigen öffentlichen Behörden einen finanziellen Beitrag zu erhalten, der dazu bestimmt ist, zumindest teilweise die Unterhalts- und Erziehungskosten eines Kindes zu decken (*Parl. Dok.*, Senat, 2012-2013, Nr. 5-2240/1, S. 2; ebenda, 2013-2014, Nr. 5-2232/5, SS. 91-92).

B.10. Bei den Vorarbeiten zur Ordonnanz vom 25. April 2019 wurde weder die in Artikel 4 Nr. 1 dieser Ordonnanz aufgeführte Bedingung des Wohnsitzes noch der in B.6 beschriebene Behandlungsunterschied begründet.

Hingegen wird aus den Vorarbeiten zu Artikel 37 ersichtlich, dass der Ordonnanzgeber es ausdrücklich vermeiden wollte, dass ausländische Kinder, die im Dezember 2019 Anspruch auf Familienleistungen hatten, diesen Anspruch wegen der Einführung des Erfordernisses des rechtmäßigen Aufenthalts verlieren:

‘ Il prévoit par ailleurs une mesure de sauvegarde des droits des enfants étrangers bénéficiaires d’allocations familiales d’un régime belge pour le mois de décembre 2019. La régularité de leur séjour, condition non prévue par les législations remplacées par la présente ordonnance, est présumée ’ (*Parl. Dok.*, Vereinigte Versammlung der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, 2018-2019, Nr. B-160/1, S. 7).

B.11. Da sie den Anspruch eines Kindes auf Familienbeihilfen von dessen Eintragung in den Bevölkerungsregistern abhängig macht, hat diese Bedingung zur Folge, dass einem ausländischen Kind, auf das die Ordonnanz vom 25. April 2019 Anwendung finden kann, das tatsächlich und hauptsächlich im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt wohnt und das keiner der Regelungen über Familienleistungen, die in den anderen Regionen des Königreichs anwendbar sind, angegliedert werden kann, das von Artikel 23 Absatz 3 Nr. 6 der Verfassung sowohl für Belgier als auch Ausländer anerkanntes Recht auf Familienleistungen entzogen werden kann, weil es nicht in den vorerwähnten Registern eingetragen ist.

B.12. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass der in B.6 beschriebene Behandlungsunterschied einer vernünftigen Rechtfertigung entbehrt ».

B.13. In seinem Entscheid Nr. 7/2023 hat der Gerichtshof geurteilt:

« B.4. Aus der Begründung der Vorlageentscheidung geht hervor, dass der Gerichtshof gebeten wird zu prüfen, ob Artikel 4 Nr. 1 der Ordonnanz vom 25. April 2019 in Verbindung mit Artikel 3 Nr. 4 derselben Ordonnanz mit dem Grundsatz der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung vereinbar ist, wie er aus den Artikeln 10 und 11 der Verfassung hervorgeht, insofern diese Gesetzesbestimmungen einen diskriminierenden Behandlungsunterschied herbeiführen würden zwischen Kindern, die ihren « Wohnsitz » im Sinne der vorerwähnten Ordonnanz in der Region Brüssel-Hauptstadt haben, und Kindern, die ihren tatsächlichen Hauptwohnoort in diesem Gebiet haben, aber infolge einer Streichung von Amts wegen nicht mehr im Bevölkerungsregister eingetragen sind.

B.5.1. Der in B.2.2 zitierte ‘ Ort, an dem die Person nach den Informationen des Nationalregisters der natürlichen Personen ihren Hauptwohnoort hat ’, von dem in Artikel 3 Nr. 4 der Ordonnanz vom 25. April 2019 die Rede ist, ist der ‘ gesetzliche Wohnsitz ’ im Sinne von Artikel 1 Nr. 4 des Zusammenarbeitsabkommens bezüglich der Angliederungsfaktoren, der Verwaltung der Altlasten, des Datenaustausches im Bereich der Familienleistungen und der Bedingungen für die Zuständigkeitsübertragung zwischen den Kindergeldkassen, das die Gemeinsamen Gemeinschaftskommission am 6. September 2017 mit der Flämischen Gemeinschaft, der Wallonischen Region und der Deutschsprachigen Gemeinschaft abgeschlossen hat (*Parl. Dok.*, Vereinigte Versammlung der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, 2018-2019, Nr. B-160/1, S. 11).

In diesem Zusammenarbeitsabkommen ist der ‘ gesetzliche Wohnsitz ’ als der ‘ Ort, wo eine Person gemäß Artikel 32 Nummer 3 des Gerichtsgesetzbuches dem Bevölkerungsregister zufolge ihren Hauptwohntort hat ’ definiert.

Die Register, auf die in dieser Definition verwiesen wird, sind ‘ die Register wie sie in Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente und zur Abänderung des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen definiert sind ’ (Artikel 1 Nr. 3 des Zusammenarbeitsabkommens vom 6. September 2017).

Ergänzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 4. Mai 2016 ‘ über die Internierung und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Justiz ’ definiert Artikel 32 Nr. 3 des Gerichtsgesetzbuches den ‘ Wohnsitz ’ als ‘ den Ort, wo eine Person dem Bevölkerungsregister zufolge ihren Hauptwohntort hat ’.

B.5.2. Seit seiner Abänderung durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. November 2015 ‘ zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Inneres ’ bestimmt Artikel 1 § 1 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Juli 1991 ‘ über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente ’:

‘ In jeder Gemeinde werden folgende Register geführt:

1. Bevölkerungsregister, in die Belgier und Ausländer, deren Aufenthalt im Königreich für länger als drei Monate gestattet oder erlaubt ist, an ihrem Hauptwohntort eingetragen werden, ob sie dort anwesend oder zeitweilig abwesend sind, deren Niederlassung dort erlaubt ist oder die aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern aus einem anderen Grund eingetragen werden; dies gilt nicht für Ausländer, die in dem in Nr. 2 erwähnten Warteregister eingetragen sind, und Personen, die in Artikel 2*bis* des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnt sind ’.

B.5.3. Die ‘ Personen, die in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister eingetragen sind, die in Artikel 1 § 1 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Juli 1991 [...] erwähnt sind ’ sind im ‘ Nationalregister der natürlichen Personen ’ eingetragen (Artikel 2 § 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 8. August 1983 ‘ zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen ’, ersetzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. November 2018 ‘ zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Bezug auf das Nationalregister und die Bevölkerungsregister ’).

Der ‘ Hauptwohntort ’ ist eine der Informationen, die im Nationalregister der natürlichen Personen für jede in den in Artikel 1 § 1 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Juli 1991 erwähnten Registern eingetragene Person erfasst werden (Artikel 3 Absatz 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 8. August 1983, abgeändert durch Artikel 6 Nr. 1 des Gesetzes vom 25. November 2018).

B.6. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass das Kind, auf das die Ordonnanz vom 25. April 2019 Anwendung findet, das seinen tatsächlichen Hauptwohntort im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt hat und das in den Bevölkerungsregistern, die die Gemeinde seines

Wohnortes in Anwendung von Artikel 1 § 1 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Juli 1991 führt, eingetragen ist, die in Artikel 4 Nr. 1 derselben Ordonnanz aufgeführte Bedingung erfüllt.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich auch, dass das Kind, auf das dieselbe Ordonnanz Anwendung findet, das seinen tatsächlichen Hauptwohntort auch im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt hat, das aber aufgrund einer Streichung von Amts wegen nicht mehr in den Bevölkerungsregistern, die die belgischen Gemeinden in Anwendung der vorgenannten Bestimmung des Gesetzes vom 19. Juli 1991 führen, eingetragen ist, die in Artikel 4 Nr. 1 der Ordonnanz vom 25. April 2019 aufgeführte Bedingung nicht erfüllt, sodass es keinen Anspruch auf die von dieser Ordonnanz vorgesehenen Familienbeihilfen hat.

B.7. Aus dem in B.5 Erwähnten folgt, dass sich dieser Behandlungsunterschied aus den Wörtern ‘ nach den Informationen des Nationalregisters der natürlichen Personen ’ ergibt, die in Artikel 3 Nr. 4 der Ordonnanz vom 25. April 2019 enthalten sind.

B.8.2. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.9.1. Die Ordonnanz vom 25. April 2019 bestimmt die Bedingungen für die Ausübung des ‘ Rechts auf Familienleistungen ’, das in Artikel 23 Absatz 3 Nr. 6 der Verfassung anerkannt ist.

Wie die anderen in Artikel 23 Absatz 3 der Verfassung genannten ‘ wirtschaftlichen und sozialen Rechte ’ muss das ‘ Recht auf Familienleistungen ’ gewährleistet werden, um es jedem zu ermöglichen, ‘ ein menschenwürdiges Leben zu führen ’, wie es in Artikel 23 Absatz 1 der Verfassung heißt.

B.9.2. Das ‘ Recht auf Familienleistungen ’ ist das Recht, von den zuständigen öffentlichen Behörden einen finanziellen Beitrag zu erhalten, der dazu bestimmt ist, zumindest teilweise die Unterhalts- und Erziehungskosten eines Kindes zu decken (*Parl. Dok.*, Senat, 2012-2013, Nr. 5-2240/1, S. 2; ebenda, 2013-2014, Nr. 5-2232/5, SS. 91-92).

B.10. Bei den Vorarbeiten zur Ordonnanz vom 25. April 2019 wurde weder die in Artikel 4 Nr. 1 dieser Ordonnanz aufgeführte Bedingung des Wohnsitzes noch der in B.6 beschriebene Behandlungsunterschied begründet.

B.11. Da sie den Anspruch eines Kindes auf Familienbeihilfen von dessen Eintragung in den Bevölkerungsregistern abhängig macht, hat diese Bedingung zur Folge, dass einem Kind, auf das die Ordonnanz vom 25. April 2019 Anwendung finden kann, das tatsächlich und hauptsächlich im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt wohnt und das keiner der Regelungen über Familienleistungen, die in den anderen Regionen des Königreichs anwendbar sind, angegliedert werden kann, das von Artikel 23 Absatz 3 Nr. 6 der Verfassung anerkanntes Recht auf Familienleistungen entzogen werden kann.

B.12. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass der in B.6 beschriebene Behandlungsunterschied einer vernünftigen Rechtfertigung entbehrt ».

B.14. Aus denselben Gründen verstoßen, was den ersten aus einem Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung abgeleiteten Teil des Klagegrunds betrifft, die Wörter « nach den Informationen des Nationalregisters der natürlichen Personen », die in Artikel 3 Nr. 4 der Ordonnanz vom 25. April 2019 enthalten sind, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Der einzige Klagegrund ist insofern begründet.

B.15. Der zweite Teil des Klagegrunds, insofern er sich auf die Einhaltung der Stillhalteverpflichtung bezieht, könnte – wie in B.6 und B.7 dargelegt – im Rahmen der vorliegenden Klage nicht zu einer weitergehenden Nichtigerklärung führen. Mit den dargelegten Beschwerdegründe streben die klagenden Parteien aber an, die Tragweite der Feststellung der Verfassungswidrigkeit, die in den vorerwähnten Entscheiden Nrn. 153/2022 und 7/2023 enthalten ist, zu erweitern, was nicht zulässig ist.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erklärt die Wortfolge « nach den Informationen des Nationalregisters der natürlichen Personen » in Artikel 3 Nr. 4 der Ordonnanz der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission vom 25. April 2019 « zur Regelung der Gewährung von Familienleistungen » für nichtig.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 9. November 2023.

Der Kanzler,

Der Präsident,

N. Dupont

P. Nihoul